

E r g e b n i s n i e d e r s c h r i f t

über die Antragskonferenz zum Bau einer 380 kV Leitung zwischen Osnabrück-Lüstringen und Gütersloh (Nordrhein-Westfalen) der Amprion GmbH, 44139 Dortmund

Datum,Ort: 14.05.2013, Kleinen Sitzungssaal des Landkreises Osnabrück

Teilnehmer: s. Teilnehmerliste (wird nicht ins Internet eingestellt)

Verhandlungsleitung: Regierungsvertretung Oldenburg (RV OL)

TOP 1 Begrüßung und Einführung

Die Regierungsvertretung Oldenburg (RV OL) begrüßt die Anwesenden und bedankt sich beim Landkreis Osnabrück für die Bereitstellung und Nutzungsmöglichkeit dortiger Räumlichkeiten. Im Weiteren gibt sie einen kurzen Ausblick über den weiteren Verlauf der heutigen Veranstaltung. Auf Nachfrage werden aus dem Plenum heraus dazu keine Bedenken bzw. Wortmeldungen erhoben.

TOP 2 Rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen

RV OL stellt vor dem Hintergrund der politisch beschlossenen Energiewende die Notwendigkeit und das Erfordernis des weiteren Leitungsnetzausbaues vor. Danach ist diese Ausbaumaßnahme im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) im Jahre 2009 als vordringlicher Bedarf gesetzlich beschlossen worden. Dieses Leitungsvorhaben ist vor dem Hintergrund der stetig steigenden Windstrommengen notwendig, um diesen aus dem Norden in die Verbrauchsschwerpunkte abtransportieren zu können.

Dieses Leitungs-Teilstück verläuft ausschließlich auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen und unterliegt somit den bekannten Verfahren der nach Landesrecht zuständigen Raumordnungs- und Planfeststellungsbehörden.

Nach Abstimmung mit den von dem Vorhaben tangierten Unteren Landesplanungsbehörden hat das Land die Zuständigkeit für das Raumordnungsverfahren an sich gezogen.

Da zumindest in Teilbereichen die vorhandene Trasse Wohnhausabstände gemäß Landes-Raumordnungsprogramm – LROP unterschreitet, hat der Vorhabenträger im Vorfeld zur heutigen Antragskonferenz verschiedene Trassenalternativen entwickelt und untersucht. Die in diesem Zusammenhang erarbeiteten Resultate sind in Gesprächen mit den Landkreisen und den Kommunen vorab erörtert und besprochen worden.

Aus dem Plenum bestehen keine Wortmeldungen zu diesem TOP.

TOP 3 Zweck der Antragskonferenz

Laut **RV OL** gibt es im Nds. Raumordnungsgesetz (NROG) in § 10 Abs. 1 gesetzlich formulierten Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Antragskonferenzen. Es besteht generell die Möglichkeit, die gesamten Themeninhalte der Antragskonferenz umfassend zu erörtern. Alle Anregungen können ohne Vorbehalt vorgetragen werden. Der heutige Termin ist gleichzeitig der Scopingtermin für die im Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Erörterungsgegenstand der Antragskonferenz ist der Antrag des Vorhabenträgers. Träger öffentlicher Belange, sonstige Fachdienststellen und Verbände können Stellungnahmen, Hinweise und Vorschläge zum Untersuchungsrahmen einbringen. Diese werden im weiteren Procedere durch die RV OL geprüft und bei der Formulierung des Untersuchungsrahmens berücksichtigt.

Des Weiteren wird der mögliche weitere zeitliche Ablauf eines nachfolgenden ROV aufgezeigt. Nachfragen zu diesem TOP aus dem Plenum gibt es nicht.

Weiterhin führt die **RV OL** aus, dass auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet werden könnte, wenn bereits auf Grundlage einer Grobprüfung erkennbar wäre, dass

- sich keine Trassenalternative aufdrängt,
- anderer Trassenführungen nachvollziehbar ausscheiden und
- die Vorzugstrasse mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Auch dieses ist Gegenstand der Antragskonferenz.

TOP 4 Vorstellung des Unternehmens

Amprion gibt einen kurzen Überblick über das Unternehmen. Es ist im Weiteren beabsichtigt, dieses Leitungsprojekt durch eine proaktive Projektkommunikation zu begleiten.

Im Übrigen stellt Amprion den Bedarf und das Erfordernis dieser Leitungsausbaumaßnahme vor. Danach ist sie zum Abtransport der erhöhten Windstrommengen in die Verbrauchsschwerpunkte in NRW bzw. Süddeutschland erforderlich.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird zum einen auf die zur Antragskonferenz versandten Planunterlagen sowie zum anderen auf die präsentierten Vortragsfolien hingewiesen.

TOP 5 Allgemeine Projektvorstellung

Amprion erläutert die weiteren technischen Hintergründe des Leitungsnetzes in seiner Gesamtheit sowie für diesen Leitungsabschnitt. Das Erfordernis für diesen Leitungsbau ist im Wesentlichen der erhöhte Abtransport an Windstrom in die Verbrauchsschwerpunkte. Für das Teilstück Gütersloh bis zur Landesgrenze Niedersachsen /Nordrhein-Westfalen liegt bereits eine raumordnerische Beurteilung vor; auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens konnte dort verzichtet werden. Bis Ende 2013 soll dort die Planfeststellung beantragt werden.

In der weiteren Abfolge wird der tangierte Planungsraum entlang der bestehenden 220 kV Freileitung in Kurzform angesprochen. Die bisherigen Leitungsmasten haben eine Höhe von 33,5 m Höhe und Breite von 13,5 m; künftig beträgt die Mastenhöhe 60,5 m und die Breite 31,6 m. Diese Abmessungen ergeben sich aus den bau- und netztechnischen Anforderungen. Die bisherigen Schutzstreifen entlang der Leitungstrasse sind grundbuchlich gesichert. Für die neue Leitungsführung wird eine Anpassung des Schutzstreifens notwendig werden.

TOP 6 Besprechung einzelner Trassenalternativen

Seitens des **Fachplanungsbüros** wird ein Überblick über die vorliegenden Ergebnisse der Raumwiderstandskarte gegeben. Im Einzelnen werden dazu die zu Grunde gelegten Trassierungsgrundsätze erläutert. Es kommt bei dieser Ausbaumaßnahme zu keiner Überspannung von Gebäuden und die Immissionswerte der 26. Bundesimmissionsschutz-Verordnung werden eingehalten. Als weiteres Planungsziel ist momentan vorgesehen, die zwischen Osnabrück-Voxtrup und Allendorf parallel zur 220 kV Freileitung verlaufende 110 kV Freileitung der Westnetz GmbH mit auf das Gestänge der neuen 380 kV Leitung aufzunehmen. Im Weiteren sollen auf der Grundlage von Übersichtskarten einzelne Trassenalternativen vorgestellt und hier besprochen werden.

- **Trassenabschnitt Melle – Placke**

Auf dem Gebiet der Stadt Melle verläuft ein ca. 6 km langer Trassenabschnitt. Die im LROP festgelegten Mindestabstände zu Wohnhäusern werden im Bereich Placke nicht eingehalten; diesbezüglich wurde eine alternative Trassenführung untersucht und entwickelt. Als Resultat ist seitens der Planer festzuhalten, dass diese Alternative einen bisher von Freileitungen nicht belasteten Landschaftsraum erstmalig durchschneiden würde. Insgesamt betrachtet stellt sie keine umweltverträgliche und energiewirtschaftliche Alternative dar. In naturschutzfachlicher Hinsicht wären gewisse Betroffenheiten nicht zu vermeiden, insbesondere die Querung eines benachbart angrenzenden FFH-Gebietes.

Die **Stadt Melle** erklärt, dass die vorhandene Leitungstrasse im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Aus städtischer Sicht wird für den Leitungsneubau ein Verbleib in der Bestandstrasse präferiert.

Der **Landkreis Osnabrück** schließt sich aus regionalplanerischer Sicht der Auffassung der Stadt Melle an.

Die **RV OL** weist auf die Nichteinhaltung der laut Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) vorgegebenen Mindestabstände zur Wohnbebauung hin. In dieser Hinsicht bedarf unter Bezugnahme auf Kapitel 4.2 07 Satz 9 LROP es noch einer intensiven Prüfung.

Aus landwirtschaftlicher Sicht favorisiert der **Kreislandvolkverband Melle** eine Trassierung im bestehenden Trassenkorridor. Neutrassierungen über bisher nicht in Anspruch genommene landwirtschaftliche Nutzflächen werden von dort abgelehnt. **Amprion** wird im Rahmen der nachfolgenden Feinabstimmung die Belange der Landwirtschaft berücksichtigen und eine frühzeitige Abstimmung mit den Grundeigentümern vornehmen.

Der **Landkreis Osnabrück** empfiehlt aus naturschutzfachlicher Sicht einen Leitungsausbau in der Bestandstrasse vorzunehmen, da dies für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege als am raumverträglichsten beurteilt wird.

- **Trassenabschnitt Hilter aTW. – Borgloh**

Auf dem Gebiet der Gemeinde Hilter aTW. verläuft ein ca. 5 km langer Leitungsabschnitt. Die beiden Bestandsleitungen (110 kV Freileitung der Westnetz GmbH, 220 kV Freileitung der Amprion) im Ortsteil Borgloh verlaufen unmittelbar am östlichen Siedlungsrand. Die hier bestehende Wohnbebauung, sowie die bestehenden Sporteinrichtungen, wurden in jüngerer Vergangenheit im Schutzstreifen der bestehenden Freileitungen errichtet. Vor diesem Hintergrund hat das Fachplanungsbüro alternative Trassenführungen untersucht. Eine weiträumige Umgehung des Ortsteils berührt erstmalig diverse Gebäude und Waldbereiche; es kommt dabei zu nicht unerheblichen Zerschneidungseffekten innerhalb des Planungsraumes. Des Weiteren führt dieser Trassenvorschlag zu einer größeren Leitungslänge, die ent-

sprechende höhere Baukosten verursacht. Die ebenfalls angestellte Untersuchung von kleinräumigeren Varianten führt – wenn auch in geringerem Umfang – zu Neubelastungen von Gebäuden und des Gebietsraumes.

Insgesamt ist hier eine Leitungsbündelung vorgesehen, d.h. es ist beabsichtigt im Zuge des Ausbaues der neuen 380 kV Leitung die bestehende 110 kV Freileitung der Westnetz GmbH auf das neue Mastgestänge mit aufzunehmen und somit künftig nur noch eine Freileitung vorzufinden. Durch diese netzstrukturellen Veränderungen käme es auch zu einer Reduzierung der jetzt bestehenden Anzahl von Leitungsmasten. Darin werden für das Landschaftsbild Entlastungseffekte gesehen.

Das **Kreislandvolk Melle** regt vor dem Hintergrund dieses Trassenabschnittes die Verlegung eines Erdkabels an. Zur Forderung nach Erdverkabelung erwidert die **RV OL**, dass dies auf Grund der derzeit geltenden Rechtslage nicht eingefordert werden kann. Der Bundesgesetzgeber hat abschließende Gesetzesbestimmungen im EnLAG getroffen. Die Bundesländer haben deshalb keine eigenständige gesetzgebende Kompetenz; d. h. Niedersachsen kann keine weitergehenden rechtlichen Regelungen treffen. Der Übertragungsnetzbetreiber könnte für ein derartiges Erdkabelvorhaben auch kein Planfeststellungsverfahren beantragen. Im Weiteren ist er auch gesetzlich darin gehindert, die dadurch entstehenden Mehrkosten auf die Verbraucher umlegen zu können.

Im Übrigen bedeutet eine Erdverlegung auch den Eingriff und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Hinblick auf aktuell geführte Gespräche mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft wird dazu angemerkt, dass von dieser Seite eine Bereitstellung von Landwirtschaftsflächen für derartige Zwecke abgelehnt worden ist.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage sieht die **Nds. Landwirtschaftskammer-Bezirksstelle Osnabrück** keinen Diskussionsbedarf hinsichtlich der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Zuge der Verlegung von Erdkabeln.

Amprion gibt hierzu weitere erläuternde Hinweise zu bautechnischen Verlegungsarbeiten. Soweit diese 380 kV Höchstspannungsleitung als Erdkabel verlegt werden sollte, würden dazu Kabelgräben in einer Breite von ca. 35 m erforderlich werden. Die Leitungssysteme selber würden in einer Tiefe von ca. 2,00 m verlegt werden. Darüber hinaus gibt es weitere Flächenbedarfe während der Bauphase. Insgesamt würde eine Erdverlegung einen sehr hohen bautechnischen Aufwand verlangen und mit verhältnismäßig großen Eingriffen in den Bodenhaushalt verbunden sein.

Zu berücksichtigen sei dabei auch, dass auf einem derartigen Leitungskorridor kein tiefwurzelnder Bewuchs zulässig ist. In der Örtlichkeit würde sich eine derart beschaffene Trasse in der Landschaftsstruktur deutlich abbilden.

Darüber hinaus wird auf Planungen zur Verlegung eines Erdkabels im Bereich von Borken-Raesfeld hingewiesen. Die Verlegung des Erdkabels ist dort in 2014 auf einer Länge von 3 km vorgesehen. Dadurch entstehen erhebliche Mehrkosten gegenüber einer Freileitung. Die Erdverlegung erzeugt Kosten in einer Höhe von ca. 42 Mio. €; die Baukosten einer Freileitung betragen für diesen Abschnitt ca. 1,2 – 1,6 Mio. € je Kilometer. Darüber hinaus sei der Bau von Übergangsanlagen in die Betrachtungen mit einzustellen. Diese sind jeweils an den Übergängen von Freileitung/Erdkabel bzw. Erdkabel/Freileitung technisch erforderlich.

Die **Stadt Osnabrück** sieht gestützt auf Kapitel 4.2 07 Satz 6 LROP bei entsprechender Unterschreitung der dort vorgegebenen Wohnhausabstände, die Verpflichtung im Raumordnungsverfahren bei derartigen Fallgestaltungen die Erdverkabelung zu überprüfen.

Eine derartige Verpflichtung für das Raumordnungsverfahren ergibt sich laut **RV OL** aus dem LROP nicht, da der Verordnungsgeber im Kapitel 4.2 07 Satz 9 entsprechende Ausnahmeregelungen vorgegeben hat. Für das Raumordnungsverfahren besteht mithin keine verpflichtende Prüfoption hinsichtlich einer Erdverkabelung.

Der **Landkreis Osnabrück** weist auf eine Plandarstellung in seinem gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) hin. Danach ist als planerisches Ziel der Bau einer östlichen Ortsumgehungsstrasse von Borgloh vorgesehen, das aber noch einer weiteren Abstimmung bedarf. Im Wege dieser straßenverkehrlichen Planungsüberlegung sollte eine parallele Verlegung eines Erdkabels dazu mitbetrachtet werden. Dem Bündelungsgebot des LROP könnte ebenfalls damit entsprochen werden.

Die **Gemeinde Hilter** sieht ebenfalls die Notwendigkeit die Erdverkabelung in diesem Verfahren zu überprüfen, dies auch im Zusammenhang mit der vom Landkreis angesprochenen Planung einer Umgehungsstrasse für Borgloh. Unabhängig davon bevorzugt die Gemeinde die weiträumige Leitungsführung um Borgloh und Allendorf herum. Für die städtebauliche Entwicklung von Borgloh wird dies als unverzichtbar gehalten. Die bauliche Entwicklung von Borgloh ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nur in östliche Richtung möglich. Zu den vorgestellten kleinräumigen Umgehungen von Borgloh hat die Gemeinde keine abschließende Stellung bezogen. Die **Stadt Osnabrück** sieht für eine Erdverkabelung den bestehenden Freileitungskorridor als ausreichend bemessen an. Mehrkosten würden auch nur für dieses Teilstück anfallen.

Laut **Amprion** bietet der Trassenraum der bestehenden Freileitung keine Raumreserve für die Verlegung von Erdkabeln. Für die Verlegung von Erdkabeln kann der Übertragungsnetzbetreiber keine Genehmigung beantragen.

Der **Rechtsvertreter von Amprion** weist ebenfalls auf die geltende Rechtslage hin, wonach der Gesetzgeber abschließende Regelungen für die Verlegung von Erdkabeln bestimmt hat. Danach sind nach dem EnLAG nur 4 sog. „Pilotstrecken“ für eine mögliche Verlegung von Erdkabeln gesetzlich normiert worden. Diese Rechtsauffassung wird durch die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt.

Das **Fachplanungsbüro** stellt die weiteren planerischen Parameter im Wege einer großräumigen Leitungsumgehung vor. Soweit diese Alternative zur Ausführung kommen sollte, würde seitens Amprion die 110 kV Freileitung der Westnetz GmbH nicht mit auf die neuen Masten genommen werden, sondern sie würde in ihrem jetzigen Bestand vor Ort bestehen bleiben.

Dazu führt **Amprion** aus, dass eine mögliche weiträumige Umgehung von Borgloh durch eine neue 380 kV Leitung nur in minimierender Weise zur Ausführung kommen sollte. Die neuen Betroffenheiten sollen so gering wie möglich gehalten werden (z.B. durch geringere Masthöhen, schmalen Trassenkorridor).

Grundsätzlich bestehen von dort erhebliche rechtliche Bedenken gegenüber dieser Neutrasseierung, da dadurch erstmals erhebliche neue Belastungen bewirkt werden. Soweit einzelne Betroffene dagegen Klagen erheben würden, wird befürchtet, dass diesen statt gegeben wird. Soweit durch das Raumordnungsverfahren eine entsprechende Trassierung aufgegeben wird, bleibt die östlich ebenfalls an Borgloh vorbeilaufende 110 kV Bahnstromfreileitung bestehen.

Seitens des **Landkreises Osnabrück** sollte aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf eine großräumige Leitungsumgehung um Borgloh verzichtet werden.

Vielmehr sollte das seitens der Raumordnung zu beachtende Bündelungsgebot berücksichtigt werden. In dieser Hinsicht sollte eine „optimierte Mittelvariante“ bevorzugt im Verlauf der im RROP dargestellten Ortsumgehungsstraße weitergehend untersucht werden.

Amprion betont nochmals seine grundsätzliche Planungsposition im Bereich von Borgloh; danach ist die örtliche Bestandstrasse der Freileitung nicht mehr zu halten. Seitens des Unternehmens wird eine Verbesserung der örtlichen Situation mittels neuer Abstandspuffer der neuen 380 kV Leitung zur Ortslage von Borgloh angestrebt.

Die **RV OL** fragt nach, ob aus dem Plenum heraus weitere Untersuchungsaufträge für weitere – hier noch nicht vorgestellte Trassenalternativen – vorgetragen werden können.

Die **Gemeinde Hilter** schlägt hierzu vor, den großräumigen Umgehungsvorschlag von Borgloh dahingehend zu modifizieren, dass eine Umgehung auch der Bebauungslage Allendorfs planerisch nicht zur Grundlage gemacht würde. Es sollte die vorgestellte große Trassenalternative nördlich um Borgloh beibehalten werden, aber ein Anschluss an den Bestandskorridor der 220 kV Leitung zwischen Borgloh und Allendorf planerisch entwickelt werden.

- Trassenabschnitt Bissendorf und Georgsmarienhütte

Gemäß Ausführungen des **Fachplanungsbüros** ist der Trassenkorridor in seinem Verlauf als relativ unkritisch einzustufen. Auf Nachfrage gibt es zu dieser fachlichen Einschätzung aus dem Plenum heraus keine Wortmeldungen.

- Trassenabschnitt Stadt Osnabrück

Der Trassenabschnitt auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück hat eine Länge von ca. 4,5 km. Das Umspannwerk Lüstringen stellt in diesem Planungsprozess einen Zwangspunkt dar. Die weiteren vorgenommenen Untersuchungen haben keine raumverträglichere Trassenführung ergeben. Die in der bebauten Ortslage von Voxtrup bestehende 110 kV Freileitung soll im Rahmen dieser Leitungsausbaumaßnahme mit auf die Masten genommen werden. Darin wird sich ein erheblich entlastender Effekt für die Ortslage von Voxtrup einstellen.

Die **Stadt Osnabrück** trägt die stadtpolitische Grundhaltung gegenüber dem Neubau von Stromfreileitungen vor; danach wird durch die Stadt grundsätzlich eine Erdverkabelung eingefordert. Unabhängig davon wird darum gebeten, für den Bereich einer Reitanlage nebst Wohngebäude nördlich der BAB A 30 einen kleinräumigen Verschwenk in der Leitungstrassierung zu überprüfen. Damit könnte eine Überspannung dieser Anwesen verhindert werden. Hierzu händigt die Stadt eine entsprechende Kartendarstellung an das Fachplanungsbüro aus. Im Weiteren besteht von dort die Nachfrage zum vorgetragenen Rückbau der in Voxtrup bestehenden 110 kV Freileitung der RWE. Diese Rückbaumaßnahme sollte zum festen Bestandteil der neuen Leitungsbaumaßnahme erhoben werden. Es wird die Frage gestellt, ob grundbuchlich gesicherte Leitungsrechte nach einem Leitungsrückbau gelöscht werden können. Grundsätzlich führt ein Rückbau dieser Leitung zu einer Entlastung in Voxtrup; durch die Neubaumaßnahme entsteht dafür aber an anderer Stelle eine diesbezügliche Mehrbelastung.

Amprion verweist hierzu auf die Inhalte der zum heutigen Termin versandten Unterlagen. Auf Seite 56 der Planunterlage ist der Rückbau dieser Leitungsstrecke in Voxtrup auf einer Länge von ca. 2,0 km vorgesehen. Im Einzelfall werden dabei Fundamente auch unterhalb von 1,20 m Tiefe zurückgebaut. Nach dem diese Leitung abgebaut ist, können entsprechende Grunddienstbarkeiten im Grundbuch gelöscht werden.

Die **Untere Naturschutzbehörde der Stadt Osnabrück** möchte wissen, warum im neuen Trassenverlauf zusätzliche Masten erforderlich werden könnten. Soweit durch die Leitungs-Neuplanung Wald in Anspruch genommen werden sollte, wären die walddrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Amprion erwidert hierzu, dass aus planerischer Sicht hier zwei Leitungen vorgesehen sind. Der Trassenraum soll deshalb gehalten werden. Ein Leitungsnebeneinander zwischen der geplanten 380 kV Leitung und der 110 kV Bahnstromfreileitung wird zukünftig nicht zu vermeiden sein.

Eine Leitungsführung auf einem Mastgestänge ist auch aus leitungstechnischen Gründen grundsätzlich nicht machbar. Hierbei ist der Übertragungsnetzbetreiber in der gesetzlichen Verpflichtung die Versorgungssicherheit dauerhaft sicherzustellen. Durch die Neuplanungen werden Waldflächen auf das geringstmögliche Maß beansprucht.

Abschließend skizziert das **Fachplanungsbüro** ein Gesamtfazit für den heute hier besprochenen Leitungsabschnitt. Als Resultat kann dabei festgehalten werden, dass diese Planung nicht den raumordnerischen Zielen des Landes widerspricht. Ein Leitungsrückbau der 110 kV Leitung auf 12,6 km ist vorgesehen; 52 bestehende Leitungsmasten könnten ebenfalls rückgebaut werden. Weitere raumordnerische Vorgaben können bei einem Verbleib in der Bestandstrasse eingehalten werden.

Zusätzlichen weiteren Abstimmungsbedarf sieht die **RV OL** für den Bereich um Borgloh in der Gemeinde Hilter. Ob hierzu allerdings die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich wird, kann auf der heutigen Antragskonferenz noch nicht abschließend entschieden und mitgeteilt werden.

TOP 7 Besprechung der Antragsunterlagen für ein ROV

Das **Fachplanungsbüro** nimmt inhaltlich Bezug auf den „Vorschlag zum Untersuchungsrahmen“ in der versandten Planunterlage. Danach wird eine Aufbereitung der Schutzgüter nach den Vorgaben des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen.

Da keine gravierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Klima und Luft sowie Wasser zu erwarten sind, sind diese aus dem Untersuchungsspektrum ausgeklammert worden. Eine detaillierte Aufarbeitung zu diesen Schutzgütern erfolgt erst auf der Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

➤ **Schutzgut Mensch**

Seitens des **Fachplanungsbüros** erfolgt die inhaltliche Vorstellung der textlichen Inhalte in der versandten Unterlage. Dazu gibt es keine Wortbeiträge.

➤ **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Der **Stadt Osnabrück** fehlt die Berücksichtigung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen (LSG), besonders für die Betrachtung des Landschaftsraumes. Besonders geschützte Biotop werden von dort in 2014 neu kartiert werden. Laut dem **Fachplanungsbüro** werden die LSG bei der Bearbeitung des Schutzgutes „Landschaftsbild“ einbezogen sein. Auf der Ebene der Raumordnung werden regelmäßig besonders geschützte Biotop nicht berücksichtigt. Sie sind in aller Regel sehr kleinflächig ausgeprägt und sind daher auf der Ebene der Raumordnung zur Beurteilung von Trassenvarianten nicht darstellbar. Eine Kartierung erfolgt erst auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens.

Der **Landkreis Osnabrück** regt an, entsprechende Serverdaten des Nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz heranzuziehen.

➤ **Schutzgut Landschaft**

Hierzu gibt es aus dem Plenum keine Wortmeldungen.

➤ **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Der **Nds. Heimatbund** verfügt für dieses Schutzgut über eine eigene ATKIS-Sammlung. Bessere Datenlagen dazu sollten allerdings beim Nds. Landesamt für Denkmalpflege nachgefragt werden. Die **RV-OL** merkt dazu an, dass von dort nur Rohdaten bezogen werden können. Diese bedürfen in der Regel einer weiteren Aufarbeitung durch den jeweiligen Vorhabenträger. Der **Stadt Melle** liegen dazu analoge Daten vor, die auf Wunsch bereitgestellt werden können.

➤ **Sonstige raumordnerische Belange**

Die **Nds.Landwirtschaftskammer-Bezirksstelle Osnabrück** bittet um Betrachtung der im RROP dargestellten Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft. Des Weiteren sind die Entwicklungsmöglichkeiten einzelner Hofstellen im Rahmen dieser Leitungsplanung zu berücksichtigen.

Die **Stadt Osnabrück** bittet um Berücksichtigung der im Flächennutzungsplan dargestellten Bodenabbauflächen.

➤ **FFH-Vorprüfung**

Der Trassenbereich tangiert ein Natura-2000-Gebiet („Teutoburger Wald, Kleiner Berg“). Auf Nachfrage gibt es zu diesem Themenkomplex keine Wortmeldungen aus dem Plenum.

TOP 8 Schluss der heutigen Veranstaltung

Der **RV OL** zu Folge können schriftliche Stellungnahmen noch bis zum 27.05.2013 abgegeben werden. Über den heutigen Termin wird eine Ergebnisniederschrift verfasst, die allen Anwesenden übersandt werden wird. Inwieweit tatsächlich im Weiteren ein Raumordnungsverfahren durchzuführen sein wird, kann heute noch nicht abschließend beurteilt werden. Sollte ein Raumordnungsverfahren erforderlich werden, wird der sachliche und räumliche Untersuchungsrahmen dem Vorhabenträger, den heute hier anwesenden Fachdienststellen und den Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt werden.

Amprion kann auf Nachfrage hin nicht einen belastbaren Zeitrahmen nennen, ab wann mit dem Bau dieser Leitung begonnen und mit der Fertigstellung gerechnet werden kann.

Alsdann bedankt sie sich die **RV-OL** für die intensive, sachliche und konstruktive Mitarbeit und erklärt die heutige Antragskonferenz für beendet.

gez. RV OL

.....

für die Verhandlungsleitung

gez. RV OL

.....

für die Ergebnisniederschrift